

Planwidrige Lücke im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für wiedereinsteigende Zeitbeamte?

Prof. Dr. Kai von Lewinski*

Ein Beamtenverhältnis wird grundsätzlich in Bezug auf einen Dienstherrn auf Lebenszeit begründet. Für den Fall, dass gleichwohl Beamte vom einen zum anderen Bundesland bzw. vom Bund zu einem Land oder umgekehrt wechseln, enthält der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLastTStV) eine Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten zwischen dem auf- und annehmenden Dienstherrn. Doch was passiert, wenn ein (Zeit-)Beamter aus dem Beamtenverhältnis aus- und erst nach kurzer Unterbrechungszeit bei einem anderen Dienstherrn erneut in ein Beamtenverhältnis eintritt? Der VLastTStV regelt diesen Sonderfall nicht und enthält diesbezüglich eine Lücke.

I. Einleitung

Auch wenn nur etwa 4% der Erwerbstätigen in Deutschland Beamte sind¹, ist die Beamtenversorgung neben der gesetzlichen Rentenversicherung ein wichtiger Pfeiler der Altersversorgung. Die Beamtenversorgung ist dabei als Alimentationsleistung untrennbar verbunden mit dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis². Bei einem Dienstherrnwechsel endet die Alimentationspflicht des früheren Dienstherrn³, und es wird ein Alimentationsanspruch des Beamten gegen den neuen Dienstherrn begründet. Letzterer ist dann im Verhältnis zum Beamten „Versorgungsdienstherr“ und trägt die volle Versorgungslast, also auch für die Dienstzeiten, in denen die Dienstleistung nicht ihm, sondern dem ehemaligen Dienstherrn zugute kam⁴. Deswegen ist der abgebende Dienstherr schon immer an den Kosten für die Versorgungslast beteiligt worden.

1. Bundesrechtliche Regelung vor der Föderalismusreform

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 war der Bund über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung und Versorgung der Angehörigen im öffentlichen Dienst nach Art. 74a Abs. 1 GG a.F. auch für die Regelung hinsichtlich Landesbeamten zuständig. Damit galten damals die Regeln des § 107b BeamtVG auch für Beamte aufnehmende und abgebende Länder.

Nach dem in § 107b BeamtVG niedergelegten sogenannten Erstattungsmodell tragen bei einem Dienstherrnwechsel der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig. Als Voraussetzungen nennt § 107b BeamtVG die erfolgte Ernennung des Beamten auf Lebenszeit, dass der Beamte dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden hat und dass die Übernahme durch den neuen Dienstherrn einvernehmlich erfolgt. Für die Berechnung werden alle Zeiten zugrunde gelegt, die bei einem oder auch mehreren früheren Dienstherrn abgeleistet worden waren, wobei Ausbildungszeiten unberücksichtigt bleiben (§ 107 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 BeamtVG).

Nach § 107b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BeamtVG galt und gilt dies jedoch nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurden. Zu den Folgen einer zeitlichen Unterbrechung zwischen den Dienstverhältnissen enthielt und enthält das BeamtVG keine Aussage.

2. Rechtslage nach der Föderalismusreform I

Durch die Föderalismusreform I wurde Art. 74a GG aufgehoben. Der Bund besitzt nunmehr nur noch die (ausschließliche) Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse von Bundesbeamten (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG). Damit gilt die Versorgungslastenteilung gemäß § 107b BeamtVG nur noch für Bundesbeamte und deren Dienstherrnwechsel innerhalb des Bundes (vgl. § 107 Abs. 1 S. 2 u. 3 BeamtVG).

Hinsichtlich von Landesbeamten besteht seit der Föderalismusreform I nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zwar noch eine konkurrierende Bundesgesetzgebungskompetenz für das Beamtenrecht allgemein (Statusrechte und -pflichten), jedoch nicht (mehr) für Besoldung und Versorgung. Zwar gilt nach Art. 125a GG das BeamtVG als Bundesrecht fort, jedoch kann es nach Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Davon wurde allerdings nur marginal Gebrauch gemacht, sodass § 107 BeamtVG die Rechtsquelle auch für die Versorgung von Landesbeamten darstellte.

3. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLastTStV)

Hinsichtlich der Frage der Versorgungslastenteilung aber trat am 12.06.2010 der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLastTStV)⁵ in Kraft. Dieser geht dem § 107b BeamtVG (sowie entsprechenden Regelungen des Landesrechts) vor⁶.

Die Versorgungslastenverteilung wird nun, im Gegensatz zum früheren Erstattungsmodell mit einer zeitanteiligen Beteiligung der verschiedenen Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten (s.o. 1.), durch eine Abfindungszahlung bewirkt, die der abgebende Dienstherr dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels in Form einer Einmalzah-

*) Der Verf. dankt Frau Ass. jur. *Cornelia Ebner* herzlich für Recherche und Mitarbeit.

1) Vgl. *Götsche*, FuR 2014, S. 441 (441).

2) *Battis*, BBG, 5. Aufl. 2017, § 4 BBG, Rn. 3.

3) *Ruland*, NVwZ 2017, S. 422 (423).

4) *Pflaum*, RiA 2011, S. 97 (97).

5) Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16.12.2009 und 26.1.2010, BGBl. I S. 1288, Bekanntmachung vom 8.10.2010, BGBl. I S. 1404; berlG vom 3.6.2010, berlGVBl. S. 282, Bekanntmachung vom 26.10.2010, berlGVBl. S. 522.

6) *Reich*, BeamtVG, 2013, § 107b, Rn. 1. Ob kraft Abweichungsgesetzgebung oder ausdrücklicher Anordnung (§ 9 S. 1 VLastTStV; § 107 Abs. 1 S. 2 BeamtVG), kann hier dahinstehen.